

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. 12. 2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ in der Fassung vom 26.09.2025 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: VIII/2025/01581). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet liegt im Charlottenviertel in unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadtgottesacker am Rand der Altstadt und hat eine Größe von 1,05 ha. Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 6, 14 und 54 der Gemarkung Halle.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ mit der Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18, 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08, während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./ Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 2 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ in Kraft.

Halle (Saale), den 28.02.26



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 17. Dezember 2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ Vorlage: VIII/2025/01581, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 26.12.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister